

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24. November 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.061.652 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.841.112 EUR
mit einem Saldo von	220.540 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	34.300 EUR
ausgeglichen mit einem Überschuss von	254.840 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-602.673 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.753.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.615.700 EUR
mit einem Saldo von	- 1.862.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.429.845 EUR
mit einem Saldo von	- 1.429.845 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	3.894.518 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	150 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	150 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 24. November 2021 beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

§ 8

(1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO gelten als unerheblich:

- a) zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 50 % als Haushaltsansatz veranschlagter Mittel betragen.
- b) bisher nicht veranschlagte Aufwendungen, wenn diese nicht mehr als 100.000 € oder nicht mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten gesamten Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen betragen.
- c) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt, wenn diese nicht mehr als 300.000 € betragen.

(2) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
 - c) außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - d) außerplanmäßige Auszahlungen, soweit es sich nicht um Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen handelt,
wenn diese mehr als 150.000 €
- betragen.

Hünfeld, den 25.11.2021

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

(Siegel)

.....
Benjamin Tschesnok, Bürgermeister